

**Tagungsbericht**  
**10. Landestagung Hamburg, 12. Oktober 2017**  
**Bucerius Law School, Hamburg**

**11 Jahre AGG – Fluch oder Segen für die Arbeitswelt**

Bei schönstem Hamburger Spätsommerwetter fand am 12. Oktober 2017 die 10. Landestagung Hamburg des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands e.V. an der Bucerius Law School im mit rund 420 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bis auf den letzten Platz besetzten Auditorium statt. Hamburg war kurzfristig als Veranstalter eingesprungen, nachdem zwei andere Bundesländern verhindert waren.

Die Landestagung stand unter dem Thema „11 Jahre AGG – Fluch oder Segen für das Arbeitsrecht“ und wurde nach der Begrüßung durch den Präsidenten des Arbeitsgerichtsverbands, Dr. Helmut Nause (zugleich Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamburg) durch ein launiges Grußwort von Olaf Scholz, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, eröffnet. Scholz ist gelernter und lange Zeit auch praktizierender Arbeitsrechtler, und man merkte ihm die Freude an, eine arbeitsrechtliche Fachtagung eröffnen zu dürfen. Er berichtete über den Einfluss, den er als damaliger Bundesarbeitsminister auf den Entwurf des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genommen hatte und bestätigte den Anwesenden als „historischer Gesetzgeber“, sie kämen bei der Anwendung des Gesetzes zu Ergebnissen, an die man damals nicht gedacht habe. Ein weiteres Grußwort sprach Meinhard Weizmann, Geschäftsführer der Bucerius Law School, die seit vielen Jahren Gastgeber der Orts- und Landestagungen des Arbeitsgerichtsverbands ist.

Den ersten Vortrag mit dem Titel „Entschädigung und Schadensersatz nach dem AGG“ hielt Professorin Dr. Anja Schlewing, Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht (Erfurt) im zuständigen Senat. Schlewing befasst sich in ihrem Referat insbesondere mit dem bisherigen und dem zukünftigen Verständnis der Voraussetzungen für die Annahme einer Diskriminierung und den Möglichkeiten, Ansprüche wegen Rechtsmissbrauchs abzuwehren. Sie erläuterte die Gründe, die ihren Senat dazu bewogen haben, die „objektive Eignung“ der Bewerberin oder des Bewerbers nicht weiter als Kriterium der vergleichbaren Lage i.S.v. § 3 Abs. 1 und 2 AGG und damit nicht mehr als Voraussetzung für einen Schadensersatz- oder Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 AGG anzusehen. Hierbei machte sie deutlich, dass die Gesichtspunkte, die in der Vergangenheit zur Zurückweisung von

Ansprüchen wegen der fehlenden objektiven Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geführt haben, auch weiterhin eine Rolle spielen könnten. Sie könnten sich beispielsweise bei der Prüfung auswirken, ob die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber vorgetragenen Indizien mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf eine Benachteiligung wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes schließen lassen. Zudem könnte die mangelnde Eignung auch vom Arbeitgeber behauptet und unter Beweis gestellt werden, um zu belegen, dass die Ablehnung der Bewerbung nicht wegen eines der Kriterien nach § 1 AGG erfolgt sei. Schließlich sei denkbar, dass in einigen Fällen, in denen in der Vergangenheit der Anspruch wegen fehlender objektiver Eignung zurückgewiesen worden sei, zukünftig der Einwand des Rechtsmissbrauchs zum gleichen Ergebnis führe. Die lebhafte Diskussion, die sich an den Vortrag anschloss und von Birgit Voßkühler, Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts Hamburg und Geschäftsführerin des Verbands, moderiert wurde, zeigte, dass die im Publikum anwesenden Praktikerinnen und Praktiker ihre eigenen Erfahrungen mit der Materie gerne in die Diskussion einbringen wollten.

Anschließend berichtete Christine Lüders, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Berlin) in ihrem Referat über „Gleichbehandlung in Deutschland – Gesetz und Lebenswirklichkeit“ über die Erfahrungen, die die Antidiskriminierungsstelle in Deutschland in den vergangenen Jahren zum Thema Diskriminierung gemacht hat. Sie hob hervor, dass auf dem Weg zu einer diskriminierungsfreien Gesellschaft zwar schon viel erreicht sei – so sei die „Ehe für alle“ eingeführt und die Entschädigung von „§ 175 StGB-Opfern“ beschlossen worden. Es gebe aber noch viele Baustellen, auf denen weiterhin hart gearbeitet werden müsse. Ausführlich berichtete Frau Lüders über die Ergebnisse einer repräsentativen Großumfrage zu Diskriminierung in Deutschland, die von der Antidiskriminierungsstelle durchgeführt worden ist. Diese habe zu dem Ergebnis geführt, dass knapp ein Drittel der Bevölkerung in den letzten zwei Jahren Diskriminierung erlebt habe. Hierbei sei aber hervorzuheben, dass Diskriminierungen zumeist nicht bewusst erfolgten. Bei der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung sei die Überzeugung gewachsen, dass Vielfalt gut sei. Diese Errungenschaft gelte es zu verteidigen.

Nach der Mittagspause referierte Ruta Yemane vom Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung über ihre Forschungen zu ethnischer Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt. Sie berichtete über ihren Ansatz, die Reaktionen von Arbeitgebern auf Bewerbungen auszuwerten, bei denen sich die fiktiven Bewerberinnen und Bewerber allein in Bezug auf ihre ethnische Herkunft sowie durch Hinweise auf ihre Religionszugehörigkeiten in den Bewerbungsunterlagen unterschieden. Die jeweils angegebene Herkunft sei optisch durch fingierte Bewerbungsfotos untermauert worden.

Hierbei habe sich gezeigt, dass sich die Chancen der Bewerberinnen und Bewerber je nach fingierter Herkunft und Religionszugehörigkeit signifikant unterschieden hätten. Eine maßgebliche Rolle habe hierbei die Situation im Herkunftsland, insbesondere der dortige Bildungsstand gespielt. Auch Frau Yemane ging – wie Frau Lüders – davon aus, dass die Arbeitgeber in der ganz überwiegenden Zahl nicht hätten diskriminieren wollen, sondern ihre Entscheidungen unbewusst getroffen hätten. In diesem Zusammenhang berichtete sie über positive Erfahrungen mit anonymen Bewerbungen.

Der Reigen der Vorträge schloss mit einem Bericht von Rechtsanwalt Dr. Hauke Rinsdorf, Behrens & Partner (Hamburg) über das erst in diesem Jahr in Kraft getretene Entgelttransparenzgesetz in der Beratungspraxis. Durch seinen Vortrag wurde deutlich, dass es zahlreiche Anwendungsschwierigkeiten gibt und auch weiterhin geben wird und dass die vom Gesetzgeber beabsichtigten Wirkungen möglicherweise schwächer sein werden als erhofft. Herr Dr. Rinsdorf erläuterte, dass für tarifgebundene Arbeitnehmer der gesetzlich geregelte Auskunftsanspruch zur Ermittlung des Vergleichsentgelts auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer derselben Tarifgruppe beschränkt sei. Werde kein Tarifvertrag angewandt, würden strenge Anforderungen in Bezug auf die Entgeltgleichheit nur dann gestellt, wenn betriebliche Entgeltsysteme angewendet würden: Diese müssten geschlechtsdiskriminierungsfrei gestaltet sein. Gebe es kein Entgeltsystem, sondern nur einzelvertraglich ausgehandelte Gehälter, werde das akzeptiert. Das Gesetz verlange keine Systematisierung der Vergütung im Nachhinein.

Die anschließende Podiumsdiskussion, die von Professor Dr. Matthias Jacobs, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht an der Bucerius Law School und Geschäftsführer des Verbands, moderiert und in die auch das Publikum einbezogen wurde, zeigte bestätigend zu den Vorträgen auf, wie wichtig es ist, den Abgleich zwischen der juristischen Regelungswelt einerseits und der Lebenswirklichkeit andererseits in den Blick zu nehmen. Viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren am Ende froh zu erfahren, dass sich die Wirkung der Antidiskriminierungsregelungen nicht auf Rechtsstreitigkeiten einiger Klägerinnen und Kläger beschränkt, die die juristische Praxis in besonderem Maße beherrschen. Das Gesetz mit seinem Gebot der Gleichbehandlung wirkt vor allem außerhalb des Gerichtssaals – wenn vielleicht auch noch nicht genug.

Nach der Podiumsdiskussion bedankte sich Nause bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ebenso wie bei allen Referentinnen und dem Referenten für spannende Vorträge und kontroverse Diskussionen. Sein besonderer Dank galt außerdem der Bucerius Law School für die gewährte Gastfreundschaft und dem Bucerius Conference & Event

Management für die großartige Unterstützung bei Planung und Organisation der Tagung. Der Abend klang für die Mitglieder des Verbandsausschusses mit einem Empfang durch Dr. Till Steffen, Justizsenator der Freien und Hansestadt Hamburg, sowie einem feierlichen Abendessen im Hotel Hafen Hamburg mit Blick auf den Hamburger Hafen gesellig aus.

Weitere Details zur Tagung sowie alle verfügbaren Unterlagen zur Tagung gibt es auf [darbgv.de/hamburg2017](http://darbgv.de/hamburg2017).